

Es gilt das gesprochene Wort!

MdL Klaus Bartl

Redebeitrag für die 90. Plenarsitzung des 6. Sächsischen Landtags am 10.04.2019 Tagesordnungspunkt 7:

Zweite Beratung des Entwurfs: "Gesetz zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen" (Drs 6/14791)

(Anrede),

die zweite Lesung eines Gesetzentwurfes zu diesem Gegenstand und von dieser Tragweite ist für eine Exegese, zu der Juristen oder auch Rechtspolitiker gelegentlich neigen, schlicht nicht geeignet.

Allein der Versuch, die zentralen Aussagen, Inhalte und Strukturmerkmale des im neuen **Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz** beinhalteten Textes den geneigten Zuhörern und Lesern innerhalb und außerhalb dieses Parlamentes zu verdeutlichen und zugänglich machen zu wollen, muss von vornherein scheitern. Allein dieser Gesetzentwurf, der den Gegenstand des **Art. 1** bildet und zusammen mit dem Sächsischen Polizeibehördengesetz nach Art. 2 künftig das bis dato noch geltende Sächsische Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 ersetzen soll, umfasst rund 100 Paragraphen zum allgemeinen Polizeirecht und fast 50 Paragraphen zum bereichsspezifischen Datenschutz.

Was im Zuge der mehr als sechsmonatigen Behandlung des am 18.09.2018 von der Staatsregierung in den Geschäftsgang eingebrachten Entwurfes in den Ausschüssen, eingeschlossen in den zwei mehr oder weniger fragmentarischen und allein auf das Polizeivollzugsdienstgesetz konzentrierten **Anhö-**

rungen sowie in unzähligen eingereichten Stellungnahmen von Institutionen, Verbänden, Vereinen, Initiativen und Einzelsachverständigen hinzugekommen ist, füllt Bände und wird, davon bin ich überzeugt, umfassend die gerichtlichen Instanzen im Freistaat und darüber hinaus die Obergerichte des Bundes befassen.

Ich konzentriere mich deshalb in meinem Redebeitrag auf die an sich **für jeden verständigen Gesetzgeber** zentrale Frage, ob das, was uns heute in Gestalt der allein 187 Seiten ausmachenden Beschlussempfehlung nebst Bericht des federführenden Innenausschusses vorliegt, bedenkenfrei oder wenigstens mit **"hinreichender Wahrscheinlichkeit in überschaubarer Zukunft"** verfassungsrechtlich hält – um mit Ihren Kreationen zu sprechen.

Und das sage ich Ihnen im Anschluss an die Beiträge schon meines Kollegen Enrico Stange und des Kollegen Lippmann von den Bündnis-Grünen: **Niemals! Niemals!**

Das beginnt schon bei der Tatsache, dass die im § 10 des Polizeivollzugsdienstgesetzes aufgeführten **Einschränkungen von Grundrechten - 7** an der Zahl - vom Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit über die Freiheit der Person, die Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses, die Freizügigkeit, die Versammlungsfreiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung bis hin zur informationellen Selbstbestimmung, die Art. 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen eigens erwähnt, während es in der Grundrechtsordnung des Bundes ein durch Rechtsprechung abgeleitetes Grundrecht ist, zunächst schon erfolgen, ohne dass die durch Artikel 19 Abs. 1 und 2 Grundgesetz vorgegebenen Schranken, die da u. a. heißen: **der Bestimmtheitsgrundsatz, das Verhältnismäßigkeitsprinzip und die Wesensgehaltsgarantie tatsächlich gewahrt sind.**

Da hat mein Kollege Stange doch völlig recht: In unserer demokratischen Verfassungs- und Rechtsordnung sind Eingriffe in grundlegende Freiheits- und Gleichheitsrechte, die den Individuen gegenüber dem Staat mit Verfassungsrang zugestanden werden, nur zulässig, wenn sie (gesetzlich) bestimmt, erforderlich und verhältnismäßig sind.

Das von Ihnen, Herr Innenminister Prof. Wöllner, selbst vor einigen Tagen verkündete und befeuerte „softe“ Kriminalitätslagebild und die ansonsten von der Staatsregierung vortragbaren validen Erkenntnisse zu tatsächlichen Gefährdungslagen geben das einfach nicht her!

Sie programmieren mit Ihrem Gesetz - und da ist nicht nur Artikel 1 gemeint - auf vager Eingriffsgrundlage nicht nur **reine Gefahrenforschungmaßnahmen**, sondern handfeste Einschränkungen der persönlichen Freiheit. Sie nehmen **einen generellen Paradigmenwechsel** vor, in dem die für das Gefahrenvorfeld vorgesehenen Maßnahmen nicht nur, wie das das Bundesverfassungsgericht in seinem **Urteil von 2016** zur Voraussetzung gemacht hat, der weiteren Aufklärung des gesamten Gefahrensachverhaltes durch Überwachung einzelner Personen dienen soll: Sie greifen vielmehr direkt in den Kausalverlauf ein und beschneiden durch Fußfesseln, Aufenthaltsanordnungen, Kontaktverbote, Meldeauflagen, Gewahrsamsnahme, anlassunabhängige Kontrollen und vieles mehr direkt die Fortbewegungsfreiheit, die Privatsphäre und die Freiheit der Person, **bevor überhaupt eine konkrete Gefahr entstanden ist.**

Und tatsächlich: Die Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzentwurfes liegt schon in ihrem **Grundansatz**, indem Sie die Konturen des rechtsstaatlich eingetragten Polizeirechts, für das bislang immer **konkretisierte Gefahrenprognosen** und **personale Zuordnung** von Verantwortlichkeit unverzichtbar gewesen sind, durch diffuse neue Gefahrenbegriffe wie **"drohende Gefahr"**

und die Ausweitung des zulässigen Eingriffsinstrumentariums auf Unbeteiligte auflösen.

In dem „Rechtsstaat“, den Sie mit diesem Gesetz auf den Weg bringen wollen, weiß eben nicht mehr jeder Mensch, durch welches Verhalten sie oder er sich strafbar machen bzw. polizeilichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auslösen kann. Durch die mit diesem Gesetzentwurf in vielerlei Hinsicht geschaffenen **unbestimmten Eingriffsschwellen**, ist ein wichtiger Teil des **Rechtsstaatsgebotes** aus Art. 6 EMRK, Art. 20 Abs. 3 und Art. 103 Grundgesetz und aus Art. 3 der Sächsischen Verfassung **nicht mehr gewährleistet**.

Dazu ist im Zuge der Erörterung des Entwurfs in den Expertenanhörungen, soweit Sie diese zugelassen haben, in Fachausschüssen und in zig außerparlamentarischen Gremien schon soviel gesagt und beklagt worden. **Nichts ficht Sie an!**

Nicht, wenn ausgewiesene Verfassungsrechtsexperten aufmerksam machen, dass die **"Verfolgungsvorsorge"**, die sich durch den gesamten Gesetzentwurf zieht, und zwar nicht nur bei den Aufgaben sondern auch bei den Befugnissen, im konträren Widerspruch beispielsweise zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2005 zum niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz steht. Das Bundesverfassungsgericht hat dort und später auch wiederholt klar herausgearbeitet, dass die **Verfolgungsvorsorge "vorgezogene Repression" sprich Strafverfolgungstätigkeit** ist.

Und trotz der gravierenden Hinweise, etwa durch den Sachverständigen Prof. Dr. Clemens Arzt vom Fachbereich Polizei- und Sicherheitsmanagement der HWR Berlin, zugleich Direktor des Forschungsinstituts für öffentliche und private Sicherheit Berlin in der Expertenanhörung vom 12. November 2018 doch wenigstens zu prüfen, inwieweit Sie mit dem Regelungsansatz des Gesetz-

entwurfs in den Kompetenzbereich des Bundes geraten, respektive in den Regelungsbereich, wo der Bund schon von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, bleiben Sie auch auf diesem Ohr taub.

Mit einer atemberaubenden Borniertheit überhören Sie auch alle aus den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen und Kompetenzfeldern bis hinein in die jüngste Zeit kommenden Proteste, Kritiken und wohlgemeinten Hinweise.

So etwa die des **Sächsischen Anwaltsverbandes** e. V., der in seiner aus eigenem Anlass gesehenen Notwendigkeit, sich zu Wort zu melden, in seiner Stellungnahme vom 15. Februar 2019 an den Innenausschuss und den Verfassungs- und Rechtsausschuss mit großer Sachlichkeit speziell den Polizeivollzugsdienstentwurf auseinanderpflückt.

Unter Betonung, dass dem Freiheitsbedürfnis und dem Grundrechtsschutz der Bürger natürlich stets auch das Erfordernis einer effektiven Gefahrenabwehr gegenübersteht, mahnt der Anwaltsverband aber eben aus gutem Grunde auch an, das gerade im Bereich des Polizeirechts **der Ausgleich** dieser im Rechtsstaatsprinzip verankerten, in der praktischen Anwendung jedoch regelmäßig im widerstreitenden Spannungsverhältnis stehende Schutzgüter, mit Augenmaß und eine Ausregelung orientiert an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit Rechtsgrundlagen erfolgen muss.

Und ganz zu recht nimmt der Anwaltsverband dabei unter Generalkritik, dass die den Gesetzentwurf beherrschende Tendenz, gefahrenabwehrrechtliche Befugnisse der Polizei massiv auszubauen hinter dem Ehrgeiz und der Bereitschaft des sächsischen Gesetzgebers zurückzubleiben scheint, dann die Bürgerinnen und Bürger **auch mit effektivem Rechtsschutz auszustatten**.

Und tatsächlich: Der Anwaltsverband hat doch völlig recht, dass es ein Anachronismus ist, dass jeder einer Straftat **dringend** Verdächtige, der auf der Grundlage des § 112 StGB in Untersuchungshaft genommen wird, von Stunde an einen Verteidiger zur Seite haben muss, sei er selbst gewählt oder als Pflichtverteidiger durchs Gericht beigeordnet. Fachlich nennt sich das dann notwendige Verteidigung gemäß § 140 Abs. 1 Ziff. 4 StPO.

Das gleiche gilt auch für Entscheidungen über die Anordnung oder Fortdauer einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, d.h. in Fällen, bei denen es **wie bei polizeilichen Präventivmaßnahmen, nicht auf ein Verschulden ankommt**. Werden künftig aber Personen nach § 14 Abs. 2 oder § 15 Abs. 2 Satz 2 festgehalten oder gar nach § 22 des neuen Polizeivollzugsdienstgesetzes in Gewahrsam genommen, etwa, weil dies zur Durchsetzung von Aufenthaltsanordnungen, Kontaktverboten, Wohnungsverweisungen oder in Ermessensausübung den Polizeibeamten für erforderlich erscheint, erfolgt eine solche Beiordnung anwaltlichen Beistandes aus Gründen der von vornherein eingriffsintensiven Maßnahmen des Freiheitsentzugs eben nicht, obgleich die Gewahrsamsdauer **bis zu 14 Tagen** betragen kann! Dass ein länger andauernder Gewahrsam unter Richtervorbehalt steht, ist dabei völlig sekundär. § 24 des Gesetzentwurfes räumt lediglich die Pflicht der Polizei ein, der oder dem Betroffenen **Gelegenheit zur Beiziehung eines Bevollmächtigten** zu geben bzw. Angehörige oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen. Und das auch nur, "wenn dadurch der Zweck des Gewahrsams nicht gefährdet wird"!

- **Das geht so nicht!!** Freiheitsentziehung ist Freiheitsentziehung. Und ein Gewahrsam von bis zu 14 Tagen kann zum Verlust des Arbeitsplatzes, zur Zerrüttung der Familie, zu gravierendem Ansehungsverlust im persönlichen und beruflichen Lebensumfeld führen usw. usf. Es ist doch absurd, dass der Betroffene eines Gewahrsams in einem Rechtsstaat eine wesentlich schwä-

chere Position hat als derjenige, der auf Grund eines dringenden **Straftat**verdachts nach der StPO in U-Haft genommen wird.

Dass der Anwaltsverband weiter recht hat, wenn er kritisiert, dass es bei den Meldeauflagen nach § 20 des PVDG-Entwurfs an rechtstaatlich gebotenen Augenmaß fehlt, weil deren Anordnung weder das Vorliegen einer konkreten noch einer abstrakten Gefahr voraussetzt, während das **Bundesverwaltungsgericht** als Maßstab für die Beschränkung der Freizügigkeit vorgegeben hat, dass - Zitat - "... das Recht der Gemeinschaft auf Schutz lebenswichtiger Belange empfindlich berührt sein muss" (Urteil vom 25.07.2007 - BVerwG 6 C 39.06), kann ich nur kurz erwähnen. Ebenso die Berechtigung der Kritik an der unverhältnismäßigen Ausweitung polizeilicher Befugnisse durch die Aufenthaltsanordnung und das Kontaktverbot bis zu drei Monaten nach **§ 21**, was ebenso als eine unverhältnismäßige Beschränkung der Freizügigkeit und der allgemeinen Handlungsfreiheit beschrieben wird, wie die Anwendung der elektronischen Fußfessel als völlig unverhältnismäßige reine präventive Gefahrenverhütungsmaßnahme **ohne konkreten Gefährdungseingriffsgrund**.

Ich bin nun solange im Geschäft, aber ich wundere mich immer wieder, mit welcher Erhabenheit, ich könnte auch sagen **Borniertheit**, Sie derartige Zuschriften völlig übergehen. Meine Damen und Herren von der Koalition, die Sie für diesen Gesetzentwurf fechten: Erfassen Sie wenigstens in Näherung, von welcher Tragweite der Vorwurf , der Sächsischen Landesärztekammer und Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer, vorgetragen in einem irrigerweise an den Sächsischen Innenminister gerichteten Schreiben vom 20. Februar 2019, ist:

Die in **§ 77 Abs. 3 Polizeivollzugsdienstgesetz** enthaltenen Regelungen zum **Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen** hebeln das Arzt-Patienten-Vertrauensverhältnis im Kern aus!

Was ist daran nicht zu verstehen, wenn die Ärztekammer vorträgt, dass nach dem ärztlichen Gelöbnis des Weltärztebundes bzw. der Genfer Deklaration in der Fassung der 68. Generalversammlung des Weltärztebundes vom Oktober 2017 Ärzte **geloben müssen**, u. a. ihr medizinisches Wissen stets im Einklang mit den Menschenrechten und den bürgerlichen Freiheiten der Patienten einzusetzen, weshalb gewahrt sein muss, dass der geschützte Raum der Arztpraxis vom Berufsgeheimnisschutz geprägt bleibt?!

Mit Ihrer halbseidenen Neuregelung über den Änderungsantrag in den Ausschüssen, mit welcher Sie hinsichtlich der Reichweite des Zeugnisverweigerungsrechts der Berufsgeheimnisträger, die die §§ 53 bzw. 53 a der Strafprozessordnung gleichbehandelt, nun im Gefahrenabwehr-, allenfalls Kriminalitätsvorfeld wieder differenzieren, nämlich zwischen Geistlichen, Verteidigern und Abgeordneten **zum einen**, Ärzten, Zahnärzten, Psychologischen Psychotherapeuten, Rechtsanwälten, Patentanwälten, Notaren, Apothekern, Hebammen, Beauftragten von anerkannten Beratungsstellen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes oder Suchtberatungsstellen **zum anderen** unterscheiden, erheben Sie sich - Kraft welcher Wassersuppe auch immer - sächsisch originär **über den Regelungsansatz des Bundesgesetzgebers**.

Es interessiert Sie überhaupt nicht, dass Sie damit die gesamten genannten Berufsgruppen auf den Pelz bekommen, von der Wirtschaftsberaterkammer über den Journalistenverband bis zum Landesarbeitskreis mobile Jugendarbeit alle energisch protestieren.

Und wahrlich: Welche Kategorie von Polizeibeamten, welche Art von Superpolizist des Alltags schwebt Ihnen denn eigentlich vor, wenn Sie diesen zutrauen, "freihändig" und in der Dynamik des Alltags die jetzt in **§ 77 Abs. 2** der Änderungsfassung vorgesehene **Abwägung** vorzunehmen:

"Soweit durch eine Maßnahme ein Berufsgeheimnisträger gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 3a und 3b oder Nr. 5 der StPO" - Zwischenbemerkung: Das sind eben Buchprüfer, Steuerberater, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Apotheker, Hebammen, Suchtberater, SchwangerenkonfliktberaterInnen, deren Berufshelfer oder auch Journalistinnen und Journalisten - weiter im Gesetztext: *"voraussichtlich Erkenntnisse erlangen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit und der Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen zu berücksichtigen."*

Welche Polizeikrimiserien gucken Sie denn? Police Academy Teil I bis IV?

Da muss ja sogar der Strafverteidiger drei Mal lesen bis er es ein Mal kapiert!

Ganz zu recht kritisiert hier der Sächsische Datenschutzbeauftragte Andreas Schurig in seiner Stellungnahme vom **26. März**, dass die hier allein und vollständig dem handelnden Beamten auferlegte Würdigung des jeweiligen Vertrauensverhältnisses diesen überfordert und der Gesetzgeber schon aus Fürsorgepflichten in diesem Bereich mit hohem Konfliktpotential genaue Vorgaben treffen muss.

Mir liegt noch so unheimlich viel auf der Seele, allein die Uhr ist wie immer gegen mich!

Ich berufe mich nochmals auf meine BerufskollegInnen vom Anwaltsverband Sachsen, die summa summarum das neue Polizeigesetz mit den Worten bewerten:

"Im Allgemeinen greift auch der Freistaat Sachsen die Tendenz zur polizeirechtlichen **Law-and-Order-Politik** auf Kosten der Freiheitsrechte der Bürger auf".

Über dieses Prinzip und über die Kategorie "**Sicherheitsgefühl**", die Sie auch heute wieder in Hülle und Fülle Ihr Handeln rechtfertigend bemühen, hat vor jetzt mehr als 12 Jahren, nämlich 2007, eine Doktorantin an der - namens Susanne Paula Leiterer mit dem Titel „**Zero Tolerance gegen soziale Randgruppen?**“ an der Juristischen Fakultät der Humboldt Universität Berlin eine Promotionsarbeit eingereicht.

In dieser **Doktorarbeit** heißt es u. a.:

„Was konkret unter diesem Begriff 'Sicherheitsgefühl' zu verstehen und inwieweit hierin ein rechtlich fassbarer Terminus zu sehen ist, bleibt in der Diskussion um die innere Sicherheit offen. Demzufolge ist zweifelhaft, inwieweit dem Sicherheitsgefühl die Eigenschaft eines durch den Staat zu schützenden Rechtsgutes zukommen kann.“

Und weiter damals:

„... Das Polizeirecht (verlangt) das Vorliegen einer **konkreten Gefahr** zur Rechtfertigung eines Eingriffes, auch wenn dieser der Prävention von Unsicherheit und Furcht dient. **Über das Bestehen einer konkreten Gefahr hinausgehende Bedrohtheitsgefühle in der Bevölkerung sind durch Information auszuräumen.** Eingriffsmaßnahmen, die nur der Abwehr solcher irrationalen Ängste dienen, sind grundsätzlich unverhältnismäßig“.

Das Sicherheitsgefühl sei weiterhin „aufgrund seiner Innerlichkeit nicht tatsächlich objektiv feststellbar und somit offen für die vielfältigen Manipulationen der modernen Mediengesellschaft“ und könne „folglich leicht für die Rechtfertigung bestimmter Sicherheitspolitiken genutzt werden“.

Die Autorin hat diese Zeilen gut 12 Jahre vor der nunmehr akut drohenden Novellierung des Sächsischen Polizeigesetzes geschrieben.

Damals konnte sie nicht wissen, dass Zeiten kommen, wo es nicht mehr einer **konkreten** Gefahr bedürfen soll, damit Polizei massiv in Grundrechte eingreift, sondern dass nur noch die "konkrete Wahrscheinlichkeit", dass jemand in "überschaubarer Zukunft" eine Straftat begehen könnte, zureicht.

Schon vor 12 Jahren aber äußerte Leiterer die Sorge um die **"teilweise erschreckend klaren Absagen an das deutsche Rechtssystem"** in der Debatte über die Übertragbarkeit von US-amerikanischen Law-and-Order-Modellen auf das deutsche Polizei- und Ordnungsrecht. Dazu zitiertes sie damals als Beispiel den damaligen Landesvorsitzenden der **Gewerkschaft der Polizei** in Berlin Schöneberg, mit der Äußerung:

„Deutsche Polizeigesetze behindern die vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Immer muss erst die berühmte unmittelbare Gefahr bevorstehen oder eingetreten sein, bevor die Polizei tätig werden kann. [...] **Die so genannten ‚Freiheitsrechte‘ der Bürger werden höher bewertet, als der Schutz vor Kriminalität.** Individualrechte einzelner und soziale Bedürfnisse kleiner Gruppen finden mehr Beachtung, als die Sorgen und Nöte der Mehrheit der Bevölkerung“.

Jetzt sind wir soweit!

Jetzt, schon am Ende der heutigen Debatte, können Dämme brechen!

Gerade ich mit meiner Vita, mit einer Verantwortung für den sicherheitspolitischen Ansatz in der DDR kann und will mir nicht vorstellen, dass in dieser Republik, in diesem Freistaat Sachsen nicht mehr gelten soll, dass die so benannten „Freiheitsrechte“ des Einzelnen und gerade die von Minderheiten **elementare Grundlagen** unserer Verfassung und auch entsprechend verfassungsrechtlich durch das Grundgesetz und die Sächsische Verfassung geschützte Prinzipien sind.

Für individuelle „Sorgen und Nöte“ hingegen gilt das aus gutem Grund **nicht**, seien sie auch die der Mehrheit.

Keine - selbst tatsächliche - Gefahr, auch nicht die Bekämpfung terroristischer Straftaten, in der Konsequenz auch nicht fehlerhaftes Handeln von politischen Verantwortungsträgern auch unseres Landes rechtfertigen einen derartigen **Paradigmenwechsel**. Eine Polizei, in der sich nachrichtendienstliche mit operativen polizeilichen Befugnissen verbinden, die zudem massiv ausgeweitet sind, hat es **in der Bundesrepublik Deutschland** noch nicht gegeben und braucht es auch nicht!

Wir können das alles vor dem Sächsischen Verfassungsgericht austragen oder dann in einer Welle von Verfahren, mit denen wir die sächsische und bundesdeutsche Gerichtsbarkeit überziehen. - Am Ende gewinnen nur und ausschließlich die eigentlichen Feinde der Demokratie, die eigentlichen Feinde des Rechtsstaats und der für ihn geltenden Staatsfundamentalgrundsätze.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!